

BEBAUUNGSPLAN

für das Gebiet zwischen Naumburger - Strasse, Philippistrasse, Main-Weser-Bahn und Wolfhager-Strasse

STADT KASSEL

Nr. ~~43~~ IV/12

Plan Nr. geändert am 25.3.1968

Die Streichung der geplanten Stichstraße an der Nordseite der neuen Angersbachstraße und die in diesem Zusammenhang vorgenommene Änderung der Baugrenze ist auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25. März 1968 nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 erfolgt.
Kassel, den 30. April 1968

Der Magistrat
Stadtrat

Die Aufhebung der geplanten Stichstraße an der Nordseite der neuen Angersbachstraße und die in diesem Zusammenhang vorgenommene Änderung der Baugrenze ist am 5. Juni 1968 rechtsverbindlich geworden.
Kassel, den 20. Juni 1968

Der Magistrat
Stadtrat

Nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 6. September 1966 öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 20. Mai 1968 bis einschließlich 4. Juni 1968. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 19 vom 10. Mai 1968.
Kassel, den 20. Juni 1968

Der Magistrat
Stadtrat

Aufgestellt nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

Planungsamt
Stadtbaurat
Hoffmann

Neu festgesetzt im Bebauungsplan Nr. VI/12A vom 07.02.1989

Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener Nutzung
- Vorhandene Grundstücksgrenzen (nachrichtlich)
- Geplante Grundstücksgrenzen (nachrichtlich)
- Baulinien
- Baugrenzen
- Vorhandene Bebauung (nachrichtlich)
- Geplante Bebauung, zweigeschossig, Höchstgrenze
- Geplante Bebauung, dreigeschossig, zwingend
- Straßenverkehrsflächen, öffentlich
- Private Verkehrsflächen
- Stellplätze, privat
- Garagen
- Grünfläche, öffentlich
- Grünfläche, privat
- Kinderspielplatz, öffentlich
- Kinderspielplatz, privat
- Dauerkleingärten
- WA-o-II Allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise, zweigeschossig
- WI-g-III Allgemeines Wohngebiet, geschlossene Bauweise, dreigeschossig
- MI-g-III Mischgebiet, geschlossene Bauweise, dreigeschossig
- GE-o-II Gewerbegebiet, offene Bauweise, zweigeschossig
- GI II Industriegebiet, Klasse II
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl

Die nicht überbaubaren Flächen

Nicht bebaubare Grundstücksflächen dürfen weder zu gewerblichen Zwecken noch als Stand- oder Lagerplätze oder zu Schaustellungen benutzt werden.

Stellplätze und Garagen

In den Wohngebieten und im Mischgebiet ist je Wohnung eine Garage bzw. ein befestigter Abstellplatz zu erstellen.

Im Mischgebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet sind von jedem Gewerbebetrieb je ein befestigter Abstellplatz für 2 Beschäftigte und je ein befestigter Abstellplatz für Besucher für je 100 qm Nutzfläche auf dem Grundstück zu erstellen.

Nebenanlagen

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO wird in den Wohngebieten und im Mischgebiet auf Asche- und Müllbehälter sowie Pergolen beschränkt.

Die Asche- und Müllbehälter sind grundsätzlich in Bauwerken oder Müllboxen unterzubringen und auf dem Baugrundstück so anzuordnen, daß sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen und sich in ihre Umgebung einfügen. Die Entfernung der Standplätze von der nächstgelegenen Straßengrenze darf 15m nicht überschreiten.

Gestaltung der baulichen Anlagen

Soweit die Höhenlage der Entwässerungsanlage es zuläßt, darf die mittlere Sockelhöhe 60cm nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird gemessen zwischen dem Anschnitt des Geländes an der Außenwand und Oberkante Fußboden des untersten Vollgeschosses.

Alle baulichen Anlagen sind in den Wohngebieten mit Satteldächern mit einer Neigung bis zu 32° (alte Teilung) und einer Drempehöhe von max. 30cm auszuführen.

Im Mischgebiet und im Gewerbegebiet sind Satteldächer mit einer Neigung bis zu 32° (alte Teilung) zulässig.

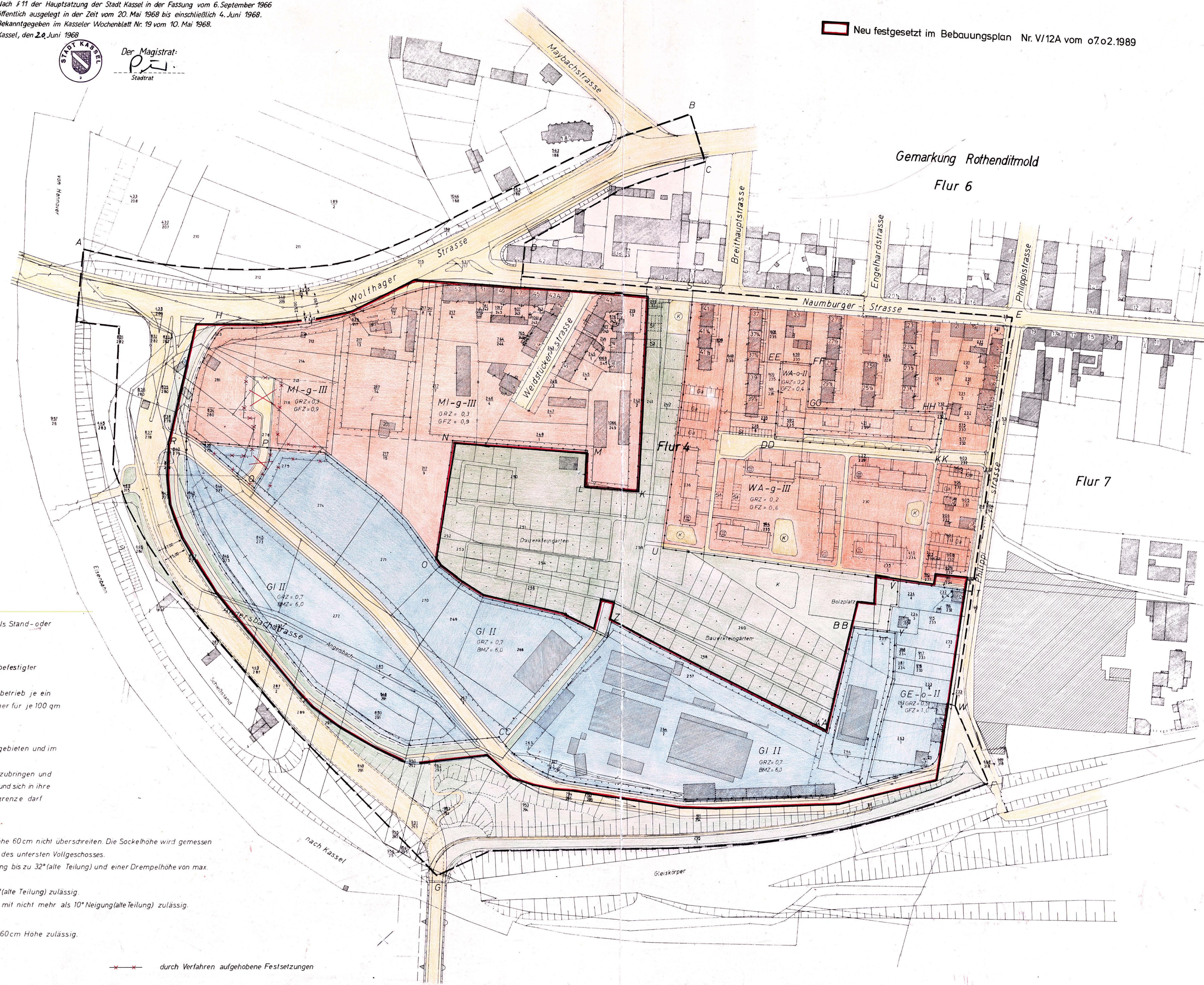
Im Industriegebiet sind für alle Wirtschafts- und Industriegebäude nur Flachdächer mit nicht mehr als 10° Neigung (alte Teilung) zulässig.

Einfriedigungen

In den Wohngebieten ist als Einfriedigung der Vorgartenflächen nur eine Hecke bis zu 60cm Höhe zulässig.

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben.

durch Verfahren aufgehobene Festsetzungen



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Kassel, den 2. November 1966

Stadtvermessungsamt
Stadtbauvermessungsrat
Kister

Aufgestellt gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Februar 1965
Kassel, den 27. November 1966

Stadtverordnetenversammlung
Stadtbaurat
Hoffmann

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 22. März 1965 bis einschließlich 22. April 1965 Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 10 vom 12. März 1965
Kassel, den 21. November 1966

Stadtplanungsamt
Stadtbaurat
Hoffmann

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 5. September 1966
Kassel, den 27. November 1966

Stadtverordnetenversammlung
Stadtbaurat
Hoffmann

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde.

Genehmigt

Der Regierungspräsident
L.A.
Hoffmann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Kassel, den

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes in der Zeit vom 2. Mai 1967 bis einschließlich 17. Mai 1967 sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 16 vom 21. April 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist am 18. Mai 1967 rechtsverbindlich geworden.
Kassel, den 22. Mai 1967

Stadtbaurat
Hoffmann

Maßstab 1:1000